



Libanon: Deportation syrischer Flüchtlinge

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 14. Oktober 2024

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2024 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Syrische Flüchtlinge in Libanon	4
3	Deportationen	5
4	Menschenrechtsverletzungen bei Rückkehr	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse wurden folgenden Fragen entnommen:

1. Was geschieht mit jungen syrischen Männern, die von der libanesischen Armee via Raz-zia mitgenommen werden?
2. Besteht die Gefahr einer Rückschaffung dieser Männer nach Syrien?

2 Syrische Flüchtlinge in Libanon

Hohe Anzahl syrischer Flüchtlinge in Libanon und Einführung restriktiver Massnahmen im Jahr 2015. Laut dem *UNO-Flüchtlingshochkommissariat* (UNHCR) schätzt die libanesische Regierung die Zahl der syrischen Flüchtlinge in Libanon auf 1,5 Millionen.¹ Libanon ist damit das Land mit der höchsten Flüchtlingsbevölkerung pro Kopf weltweit.² Gemäss dem Bericht des *UNO-Generalsekretärs* waren Ende Mai 2024 788'387 Flüchtlinge und Asylsuchende beim UNHCR registriert, darunter 777'036 syrische Flüchtlinge und 11'351 Flüchtlinge und Asylsuchende anderer Nationalitäten. Da die Regierung Libanons seit 2015 keine neuen Registrierungen von syrischen Flüchtlingen durch das UNHCR mehr zulässt, ist die tatsächliche Zahl der Flüchtlinge unbekannt.³ *Human Rights Watch* (HRW) berichtet, dass syrische Flüchtlinge bis 2015 ohne Visum nach Libanon einreisen und ihre Aufenthaltsgenehmigung nahezu kostenlos verlängern konnten. Seitdem hat das General Directorate for General Security (GSO) restriktive und kostspielige Regelungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eingeführt, wodurch viele Geflüchtete ihren legalen Status im Land nicht mehr aufrechterhalten können. Zudem untersagt das GSO dem UNHCR seit 2015 die Registrierung syrischer Flüchtlinge.⁴ Dies führt gemäss UNHCR zu einer Beschränkung des Zugangs zu Asyl. Nur diejenigen, die vor 2015 ankamen, haben Anspruch auf Aufenthaltsbewilligungen. Die Zahl der legalen Aufenthalte ist deshalb niedrig und lag im Jahr 2023 bei 20 Prozent.⁵

Diskriminierung und prekäre Situation syrischer Flüchtlinge in Libanon. Laut HRW führt der fehlende legale Status zu Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Geflüchteten, weil sie die Kontrollpunkte im Land ohne gültige Papiere nicht ungehindert passieren können. Ausserdem haben sie Schwierigkeiten, Gesundheitsversorgung oder Bildung in Anspruch zu nehmen sowie Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen zu registrieren. 90 Prozent der syrischen Geflüchteten in Libanon leben zudem in extremer Armut.⁶ 2023 kam es gemäss UNHCR zu einem deutlichen Anstieg von Einschränkungen durch Gemeinden,⁷ wie

¹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.5 : https://reporting.unhcr.org/sites/default/files/2024-06/MENA%20-%20Lebanon%20ARR%202023_0.pdf.

² Human Rights Watch (HRW), Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023: <https://www.hrw.org/news/2023/07/05/lebanon-armed-forces-summarily-deporting-syrians>.

³ UN Security Council, Implementation of Security Council resolution 1701 (2006) during the period from 21 February to 20 June 2024; Report of the Secretary-General [S/2024/548], 12. Juli 2024, S.12: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112782/n2419380.pdf>.

⁴ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

⁵ UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.5.

⁶ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

⁷ UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.4.

beispielsweise Ausgangssperren für syrische Flüchtlinge.⁸ Libanesischer Politiker*innen machen syrische Geflüchtete für die Verschlechterung der Sicherheits- und Wirtschaftslage verantwortlich. Syrische Geflüchtete leben in einem zunehmend feindseligen Umfeld berichtet *Amnesty International*.⁹ Gemäss HRW fordern seit 2017 führende libanesischer Politiker*innen zunehmend die Rückkehr von Geflüchteten nach Syrien. Die Behörden üben zudem Druck auf das UNHCR aus, die Rückkehr von Geflüchteten trotz der verheerenden Bedingungen in Syrien zu organisieren.¹⁰ Ein negativer öffentlicher Diskurs zusammen mit wiederholten Rundschreiben der Regierung an Sicherheitsbehörden und Gemeinden zu Syrer*innen führte im Jahr 2023 zu einer strengeren Umsetzung restriktiver Massnahmen.¹¹ Auch *Associated Press* (AP) berichtet, dass Gemeinden restriktive Massnahmen wie Ausgangssperren für Syrer*innen eingeführt haben. Das Innenministerium gab zudem bekannt, dass es Gemeinden angewiesen habe, die syrische Bevölkerung zu erfassen und zu registrieren und sicherzustellen, dass sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, bevor sie ihnen erlauben, Immobilien zu mieten.¹² *Reuters* verweist auf zwei Quellen aus dem humanitären Umfeld, wonach Arbeitgeber*innen dazu aufgefordert wurden, Syrer*innen nicht mehr für sogenannte niedrige Arbeiten einzustellen. Gemeinden haben neue Ausgangssperren verhängt und Wohnungen von syrischen Mieter*innen zwangsgeräumt.¹³ *Ramzi Kaiss, Libanon-Forscher bei HRW* sagt, dass libanesischer Beamter*innen seit Jahren diskriminierende Praktiken gegen Syrer*innen anwenden, um sie zur Rückkehr nach Syrien zu zwingen, das seiner Ansicht nach weiterhin unsicher ist.¹⁴

3 Deportationen

Razzien und Massenabschiebungen von syrischen Flüchtlingen nach Syrien. HRW, UNHCR, AI, *US State Department of State* (USDOS) und *Access Centre to Human Rights* (ACHR) berichten übereinstimmend, dass es in Libanon zu Massenabschiebungen von syrischen Flüchtlingen kommt.¹⁵ Nach Angaben von *Amnesty International* (AI) kommt es zudem auch zu Razzien durch die *Libanese Armed Forces* (LAF), welche zu Abschiebungen syrischer

⁸ UNHCR, Q2 2023 Protection Sector - Protection Overview - Lebanon; Quarterly Protection Overview; Quarter 2, 2023, 15. August 2023, S.4: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2095827/Protection+Sector+--+Protection+Overview+--+Q2+--+FINAL.pdf>; UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.4.

⁹ Amnesty International (AI), "You're going to your death"; Violations against Syrian refugees returning to Syria, September 2021, S.13: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2059754/MDE2445832021ENGLISH.pdf>.

¹⁰ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

¹¹ UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.4; L'Orient Today, Interior Minister launches a series of anti-Syrian measures, 5. Oktober 2023: <https://today.lorientlejour.com/article/1351564/interior-minister-launches-a-series-of-anti-syrian-measures.html>.

¹² Associated Press, Syrian refugees fearful as Lebanon steps up deportations, 3. Mai 2023: <https://ap-news.com/article/lebanon-refugees-syria-arrests-deportations-356d55f1412f830b6521180c5390a869>.

¹³ Reuters, Syrians in Lebanon fear unprecedented restrictions, deportations, 29. Mai 2024: <https://www.reuters.com/world/middle-east/syrians-lebanon-fear-unprecedented-restrictions-deportations-2024-05-29/>.

¹⁴ HRW, Lebanon: Stepped-Up Repression of Syrians, 25. April 2024:

<https://www.hrw.org/news/2024/04/25/lebanon-stepped-repression-syrians>.

¹⁵ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023; UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.4-5; US Department of State (USDOS), 2023 Country Report on Human Rights Practices: Lebanon, 23. April 2024: <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107754.html>; Access Center for Human Rights (ACHR), What Happens After the Deportation of Refugees from Lebanon?, Januar 2024: <https://www.achrighs.org/wp-content/uploads/2024/01/WHAT-HAPPENS-AFTER-THE-DEPORTATION-OF-REFUGEES-FROM-LEBANON.pdf>.

Flüchtlinge nach Syrien führen.¹⁶ Das UNHCR hält fest, dass die LAF im Jahr 2023 im ganzen Land Razzien kombiniert mit Massenabschiebungen durchführte, wobei dies am häufigsten in der Bekaa-Region dokumentiert wurde, gefolgt von Beirut/Mount Lebanon, sowie dem Norden und dem Süden des Landes.¹⁷ Die Massenabschiebungen zielen nach Angaben von HRW im Allgemeinen auf Syrer*innen ohne legalen Status in Libanon ab.¹⁸ Die LAF gab HRW gegenüber an, dass die Armee den Beschluss des Obersten Verteidigungsrates vom 24. April 2019 umsetze, wonach Syrer*innen, die nach April 2019 irregulär nach Libanon einreisten und keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, abgeschoben werden. Die LAF verneinte, Syrer*innen willkürlich oder systematisch abzuschicken. Abschiebungen würden jedoch im Rahmen von Sicherheitsoperationen stattfinden, wenn begründete Bedenken die Sicherheit betreffend vorlägen.¹⁹ Gemäss HRW wurden zwischen April und Mai 2023 Tausende Syrer*innen, darunter auch unbegleitete Kinder, willkürlich von der LAF verhaftet und nach Syrien abgeschoben. HRW verweist auf eine *Quelle aus dem humanitären Umfeld*, wonach es zwischen April und Juli 2023 über 100 Razzien, 2200 Verhaftungen und 1800 Deportationen syrischer Geflüchteter gab. *Mitarbeitende von humanitären Organisationen* sagten, dass die Abschiebungswelle im Jahr 2023 die intensivste sei.²⁰ Die von syrischen Journalist*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Jurist*innen geführte Menschenrechtsorganisation *Access Center for Human Rights* (ACHR) hat im Jahr 2023 insgesamt 1080 Fälle von willkürlicher Verhaftung und 763 Fälle von Zwangsabschiebungen nach Syrien dokumentiert.²¹ Gemäss Daten, welche dem Magazin *Foreign Policy* zur Verfügung gestellt wurden, hat die libanesische Armee 2023 mindestens 13'700 Syrer*innen abgeschoben oder durch Push-Backs zurückgedrängt – ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 1500 im Jahr 2022.²² Die Abschiebungen laufen auch 2024 weiter. So verweist der *UNO-Generalsekretär* in einem Bericht auf das UNHCR, wonach zwischen Januar und Juli 2024 249 Abschiebungen identifiziert wurden, von denen mindestens 1763 Syrer*innen betroffen waren. Bis zum 20. Juni 2024 führten libanesische Sicherheitskräfte 142 Razzien in Unterkünften syrischer Flüchtlinge durch. Bei diesen Razzien wurden 470 Personen festgenommen, von denen 301 abgeschoben wurden.²³

Abschiebungen trotz Flüchtlingsstatus und fehlende Rekursmöglichkeiten. Die im Jahr 2023 intensivierten Razzien und Abschiebungen fanden gemäss *Foreign Policy* unabhängig des rechtlichen Status von syrischen Geflüchteten statt.²⁴ Abgeschobene Syrer*innen gaben gegenüber HRW an, dass die LAF ihre Flüchtlingszugehörigkeit oder die Angst vor Verfolgung bei einer Rückkehr nicht berücksichtigten. Wenn auf die Registrierung als Flüchtling beim UNHCR aufmerksam gemacht wurde, wurde dies von der LAF ignoriert. Zudem hatten die Abgeschobenen in allen von HRW dokumentierten Abschiebungen keine Möglichkeit, Rekurs gegen ihre Abschiebung einzulegen.²⁵ Auch AI berichtet, dass den Abgeschobenen nicht das

¹⁶ AI, The State of the World's Human Rights; Lebanon 2023, 24. April 2024: <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107952.html>.

¹⁷ UNHCR, Annual Results Report 2023 Lebanon, 30. Mai 2024, S.4.

¹⁸ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda.

²¹ ACHR, What Happens After the Deportation of Refugees from Lebanon?, Januar 2024, S.3:.

²² Foreign Policy, Syrians in Lebanon are stuck in limbo, 9. Juli 2024: <https://foreignpolicy.com/2024/07/09/lebanon-syrian-refugees-racism-deportations-torture/>.

²³ UN Security Council, Implementation of Security Council resolution 1701 (2006) during the period from 21 February to 20 June 2024; Report of the Secretary-General, 12. Juli 2024, S.12.

²⁴ Foreign Policy, Syrians in Lebanon are stuck in limbo, 9. Juli 2024.

²⁵ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

Recht zugestanden wurde, ihre Abschiebung anzufechten oder ihren Schutzbedarf geltend zu machen.²⁶

Misshandlungen während der Abschiebungen. Laut HRW berichteten sechs Personen von Misshandlungen während ihrer Abschiebung, darunter Schläge, Drohungen, sexuelle Belästigung und erniedrigende Behandlung einschliesslich Augen verbinden, Ohrfeigen und stundenlanges Stehen.²⁷ Das *Syrian Network for Human Rights* (SNHR) dokumentierte ebenfalls Übergriffe auf zwangsweise abgeschobene Geflüchtete durch die libanesische Armee. So wurden sie während der Razzien in ihren Häusern und Wohnorten brutal geschlagen und beleidigt, und es wurde ihnen verwehrt, persönliche Gegenstände mitzunehmen.²⁸

4 Menschenrechtsverletzungen bei Rückkehr

Syrische Regierung betrachtet Rückkehrer*innen aufgrund ihrer Flucht als illoyal, als Verräter*innen und als mögliche politisch Oppositionelle. Unter Berufung auf *Syrien-Expert*innen und Rückkehrer*innen*, berichtet *Amnesty International* (AI), dass syrische Beamte*innen zurückkehrende Geflüchtete als illoyal gegenüber ihrem Land ansehen; entweder aufgrund der Tatsache, dass sie geflüchtet sind, oder aufgrund des Ortes, an dem sie Zuflucht gesucht haben. Aus diesem Grund würden die syrischen Behörden davon ausgehen, dass ausgereiste Personen die Opposition oder bewaffnete Gruppen unterstützten, was in ihren Augen «Terrorismus» gleichkommt. Die syrische Regierung nehme an, dass Personen, die sich in von ihr kontrolliertem Gebiet gefährdet fühlen, zwangsläufig an regierungsfeindlichen Aktivitäten beteiligt sein müssen. Zudem würden Geflüchtete als Verräter*innen betrachtet, da diese Anschuldigungen gegen die syrische Regierung machten, um im Ausland Schutz zu erhalten.²⁹ Auch HRW berichtet, dass syrische Behörden den Zurückgekehrten allein aufgrund ihrer Flucht mit Skepsis begegnen und sie deswegen teilweise gewalttätigen Verhören unterziehen, um zu erfahren, warum sie ausgereist sind.³⁰

Syrische Rückkehrer*innen erleben schwere Menschenrechtsverletzungen. Gemäss einem Bericht von AI haben syrische Geheimdienstmitarbeitende nach Syrien zurückkehrende Frauen, Kinder und Männer rechtswidrig oder willkürlich inhaftiert, gefoltert und anderweitig misshandelt, darunter durch Vergewaltigungen, sexualisierte Gewalt und Verschwindenlassen. In den 66 dokumentierten Fällen waren 13 Kinder, 15 Frauen und 38 Männer betroffen. AI dokumentierte insgesamt 14 Fälle sexualisierter Gewalt, 59 Fälle von rechtswidriger oder willkürlicher Inhaftierung, 33 Fälle von Folter und 27 Fälle gewaltsamen Verschwindenlassens.³¹ Auch HRW hält in einem Bericht fest, dass syrische Flüchtlinge, welche zwischen 2017 und 2021 freiwillig aus Libanon oder Jordanien nach Syrien zurückgekehrt sind, schweren Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung durch die syrische Regierung und ihr

²⁶ AI, *The State of the World's Human Rights; Lebanon 2023*, 24. April 2024.

²⁷ HRW, *Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians*, 5. Juli 2023.

²⁸ Syrian Network for Human Rights (SNHR), *Lebanon's Forced Repatriation of Syrians Violates the Principle of Non-Refoulement of Refugees, With 168 Syrian Refugees Returned to Syria Since the Beginning of April 2023*, 26. April 2023, S. 1: <https://snhr.org/wp-content/uploads/2023/04/S230419E.pdf>.

²⁹ AI, "You're going to your death"; *Violations against Syrian refugees returning to Syria*, September 2021, S.15.

³⁰ HRW, "Our Lives Are Like Death"; *Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan*, 20. Oktober 2021, S.28-29: https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2021/10/syria1021_web.pdf.

³¹ AI, "You're going to your death"; *Violations against Syrian refugees returning to Syria*, September 2021, S.5-8.

nahestehenden Milizen ausgesetzt waren.³² Das Büro des *Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte* (OHCHR) kommt zum Schluss, dass syrische Rückkehrende im Vergleich mit nicht ausgereisten Personen einem höheren Risiko von Durchsuchungen und Befragungen ausgesetzt sind und somit auch häufig von Menschenrechtsverletzungen wie willkürlichen Verhaftungen, Folter und Misshandlungen betroffen sind.³³ Das SNHR dokumentierte seit April 2023 die willkürliche Verhaftung von 168 Personen, darunter sechs Kinder und neun Frauen, welche von Libanon nach Syrien zwangsdeportiert wurden. Die meisten wurden vom militärischen Sicherheitsdienst der syrischen Regierung in der al-Masna Grenzregion verhaftet.³⁴ Gemäss einem weiteren Bericht von SNHR werden die meisten, die in der Grenzregion al-Masna von der syrischen Armee verhaftet werden, in Sicherheits- und Militärgefängnisse in den Gouvernements Homs und Damaskus gebracht.³⁵

Gesuchte Personen sind Folter und Verschwindenlassen ausgesetzt. ACHR berichtet anhand von Zeugenaussagen, dass die libanesische Armee die Deportierten direkt der syrischen Armee übergibt,³⁶ die sie strengen Verhören unterzieht. Im Rahmen von «darb el-fiesh», der Kontrolle des Sicherheitsstatus, werde überprüft, ob sie von der syrischen Regierung gesucht werden. Personen, die sich dem Militär- oder Reservedienst entzogen haben oder desertiert sind, politische Aktivist*innen oder Gegner*innen der Regierung würden gruppiert und in verschiedene Einrichtungen des Sicherheitsdienstes gebracht, wo sie mit Eisenketten gefesselt und gefoltert würden und anderen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt seien. Augenzeug*innen berichteten ACHR gegenüber auch, dass von der Regierung gesuchte Personen von der restlichen Gruppe getrennt und abgeführt und nie wieder gesehen wurden.³⁷ Gemäss telefonischer Auskunft einer *Person mit Expertenwissen zu Syrien* vom 24. September 2024 gegenüber der SFH, werden insbesondere sunnitische Rückkehrende auf politisch oppositionelle Aktivitäten überprüft und seien einem hohen Risiko ausgesetzt, bei ihrer Rückkehr verhaftet und gefoltert zu werden.³⁸

Syrische Rückkehrende sind von Zwangsrekrutierungen bedroht. Gemäss Berichten von HRW, ACHR, *Reuters* und *Middle East Eye* kommt es nach Deportationen von syrischen Geflüchteten auch zu zwangsweisen Rekrutierungen für das syrische Militär.³⁹ So berichtete ein Mann gegenüber HRW, dass er nach seiner Abschiebung vom syrischen Militär willkürlich

³² HRW, "Our Lives Are Like Death"; Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan, 20. Oktober 2021, S.1.

³³ UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), "We did not fear death but the life there"; The Dire Human Rights Situation Facing Syrian Returnees, Februar 2024, S.27, para.93 : <https://www.ecoi.net/en/file/local/2104660/20240209-report-syrian-returnees.docx>.

³⁴ Syrian Network for Human Rights (SNHR), SNHR Report for the UN Human Rights Committee 141 Session, 3. Juni 2024, S.15: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=YT9VK9E6jAj6S4CPq6EyUoNF6iqA79AijK6BXw/MgaKBA3DMUzN0xvGGS4JikqUZ8zibRMibJY9Dviylc8E3lq==.

³⁵ Syrian Network for Human Rights (SNHR), At least 228 Cases of Arbitrary Detention Cases Recorded in May 2024, Including of 13 Children and Four Women, 3. Juni 2024, S.9: <https://snhr.org/wp-content/uploads/2024/06/M240602E.pdf>.

³⁶ ACHR, What Happens After the Deportation of Refugees from Lebanon?, Januar 2024, S.3.

³⁷ Ebenda, S. 12.

³⁸ Telefonische Auskunft einer Person mit Expertenwissen zu Syrien am 24. September 2024.

³⁹ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023; ACHR, What Happens After the Deportation of Refugees from Lebanon?, Januar 2024; Reuters, Syrian refugees deported from Lebanon face arrest, conscription, say relatives, 1. Mai 2023: <https://www.reuters.com/world/middle-east/syrian-refugees-deported-lebanon-face-arrest-conscription-say-relatives-2023-05-01/>; Middle East Eye, Lebanon rounding up Syrian refugees for deportation regardless of legal status, 18. Juni 2023: <https://www.middleeasteye.net/news/lebanon-syria-registered-refugees-face-deportation>.

festgenommen, gefoltert und zwangsweise in die Reserveeinheit des syrischen Militärs eingezogen wurde.⁴⁰ Syrische Geflüchtete, die von Sicherheitskräften in Libanon inhaftiert und abgeschoben wurden, wurden bei ihrer Rückkehr nach Syrien verhaftet und zwangsrekrutiert, wie ihre Verwandten und Rechtsbeistände gegenüber *Reuters* berichteten.⁴¹ Auch das Newsportal *Middle East Eye* berichtet von einem Mann, der trotz Flüchtlingsstatus gewaltsam von der libanesischen Armee deportiert und der syrischen Armee übergeben wurde, welche ihn gegen seinen Willen zum Militärdienst einberief.⁴² Deportierte Syrer*innen sagten gegenüber ACHR aus, dass Männer im wehrdienstpflichtigen Alter vom syrischen Militär an der Grenze identifiziert und in den Militärdienst eingezogen wurden.⁴³ Gemäss Auskunft einer *bei HRW tätigen Forscherin* vom 3. Oktober 2024 an die SFH, haben deportierte Männer 15 Tage Zeit, um sich beim Sicherheitsbüro zu melden, wo sie zum Militärdienst eingezogen werden. Viele würden jedoch vor Ablauf dieser Frist wieder in den Libanon zurückkehren.⁴⁴

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁴⁰ HRW, Lebanon: Armed Forces Summarily Deporting Syrians, 5. Juli 2023.

⁴¹ Reuters, Syrian refugees deported from Lebanon face arrest, conscription, say relatives, 1. Mai 2023.

⁴² Middle East Eye, Lebanon rounding up Syrian refugees for deportation regardless of legal status, 18. Juni 2023.

⁴³ ACHR, What Happens After the Deportation of Refugees from Lebanon?, Januar 2024, S. 3, 13.

⁴⁴ E-Mail-Auskunft einer bei HRW tätigen Forscherin vom 3. September 2024 an die SFH.